

Text 2 zu Kapitel 3:

Reichs-, Landes- und Grundherrschaftsrechte

I. Quellentext

Kapitel XI. Über die Gerichtsprivilegien der Kurfürsten.

Wir stellen darüber hinaus fest, dass Grafen, Freiherrn, Adelige, Lehnsleute, Vasallen, Burgvögte, Dienstmannen, Bürger, Burgmannen und sonstige Personen, die dem Erzstift von Köln, Mainz und Trier folgepflichtig sind, welchen Standes, Ranges oder Würde sie auch sein mögen, von keinem Kläger ausserhalb des Gebietes, der Marken und der Grenzen dieser Kirchen und der dazugehörigen Gebiete vor kein anderes Hofgericht oder kein anderes Gericht (*ad quodcumque aliud tribunal seu cuiusvis alterius*) ausgenommen das der Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln und deren Richter weder in den vergangenen Zeiten geladen werden konnten noch künftig und auf ewige Zeiten gezogen oder vor diesen verklagt werden dürfen oder können, wie dies in den vergangenen Zeiten gehalten worden ist. Sollten aber die vorerwähnten Leute der Erzstifter von Trier, Mainz oder Köln – einzeln oder mehrere – auf irgendjemandes Begehren von irgendeinem Hofgericht wegen einer peinlichen, bürgerlichen oder gemischten Klage oder sonst einer Rechtssache ausserhalb des Gebietes, der Grenzen und Marken der vorerwähnten Erzstifter oder einer von ihnen geladen werden, so sollen sie keineswegs verpflichtet sein zu erscheinen oder sich zu verantworten; Ladung, Verfahren sowie sämtliche Zwischen- oder Endurteile, die gegen die nicht Erschienenen von solchen fremden Richtern gefällt oder erlassen worden sind oder noch erlassen oder gefällt werden sollten, sowie deren Verfügungen und Vollstreckungsbefehle einschliesslich der Rechtsfolgen, die sich aus diesen ergeben, stattfinden oder ableiten könnten, erklären Wir von Rechts wegen für ungültig.

Wir fügen hinzu, dass es keinem Grafen, Freiherrn, Adeligen, Lehnsmann, Vasallen, Burgvogt, Ritter, Dienstmann, Bürger, Bauern und überhaupt keiner Person, die diesen Erzstiftern untertan ist, keinem Einwohner, welchen Standes, welcher Würde oder welchen Ranges er auch sei, gestattet sein soll, von Prozessen, Zwischen- oder Endurteilen oder Verfügungen dieser Erzbischöfe und Erzstifter oder ihrer weltlichen Richter oder deren Vollstreckungen, die im erzbischöflichen Gericht oder dem Gericht der vorerwähnten Richter gegen sie erlassen oder verfügt worden sind oder künftig verfügt oder erlassen werden, an irgendein anderes Gericht zu appellieren, solange ihnen nicht bei ihrer Klage das Recht verweigert wird (*fuerit iustitia denegata*).

Wir verordnen, dass solche Appellationen zurückgewiesen werden sollen und erklären sie für aufgehoben und ungültig (*cassasque et irritas nunciamus*). Im Falle einer Rechtsverweigerung aber soll allen vorgenannten Personen gestattet sein, an das kaiserliche Hofgericht oder

an den [Hof]richter, der [zur Zeit] der Klageerhebung dem kaiserlichen Hofgericht vorsteht (*ad imperialem dumtaxat curiam et tribunal seu iudicis immediate in imperiali curia pro tempore presidentis audientiam*) zu appellieren; doch dürfen diejenigen, denen das Recht verweigert worden ist, auch in einem solchen Fall nicht an irgendeinen anderen ordentlichen oder beauftragten Richter appellieren. Was immer gegen vorstehende [Bestimmungen] verstösst, soll von Rechts wegen ungültig sein. Wir wollen, dass die gegenwärtige Verordnung kraft dieses Unseres kaiserlichen Gesetzes auch auf die erlauchten weltlichen Kurfürsten, den Pfalzgrafen bei Rhein, den Herzog von Sachsen und Markgrafen von Brandenburg, ihre Erben, Nachfolger und Untertanen einschliesslich der zuvor erwähnten Bestimmungen und Bedingungen in vollem Umfang Anwendung findet.

II. Interpretation

1. Zusammenfassung

Der Text bezeichnet sich selbst als kaiserliches Gesetz. Die hier abgedruckte Bestimmung von Ziff. XI betrifft die Gerichtsfreiheit der Kurfürsten und enthält folgende Aussagen:

- 1) Gerichtsverfahren von bzw. gegen Personen aus dem Gebiet der Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln sind ausschliesslich vor deren Gerichtshöfen abzuwickeln.
- 2) Dies gilt für Untertanen der Kirche, Einwohner des Gebiets unabhängig von Rang und Stand, unabhängig aber auch von der Art des Rechtsstreits, sei es ein peinlicher, bürgerlicher oder gemischter.
- 3) Auswärtige Vorladungen, Verfahren und Urteile sind nicht zu befolgen bzw. sie sind ungültig.
- 4) Ebenso sind Anrufungen eines anderen Gerichts unzulässig ausser im Fall der Rechtsverweigerung, doch ist dann das kaiserliche Hofgericht anzurufen.
- 5) Dieses Gesetz wird auf die weltlichen Kurfürstentümer Rheinpfalz, Brandenburg und Sachsen ausgedehnt.

2. Sachliche Aussagen

2.1. Gerichtsbarkeit, Gerichtsprivilegien und Territorialherrschaft

Der Text bringt zum Ausdruck, dass die Gerichtsbarkeit als zentrales Herrschaftsmittel streng territorial gebunden ist. Die Herrschaft knüpft an die Gerichtsbarkeit an. Diese ist als umfassendes Recht ein königliches Privileg. Der Herrschaftsträger, der über sie verfügt, kann Herrschaft und damit Eigenstaatlichkeit etablieren. Die Fürsten als Lehenträger erhalten immer mehr Herrschaftsmacht, die sie zu institutionalisieren beginnen.

Das Reich wird im Spätmittelalter als Personalverband zunehmend durch gerichtlich definierte Gebietshoheiten partikularisiert. Dadurch wird die traditionelle Bindung der lehnrechtlich-personal aufgebauten Heerschildordnung aufgelöst.

Von der niederen Gerichtsbarkeit, welche aus der Grundherrschaft hervorgeht, ist die hohe Gerichtsbarkeit zu unterscheiden, welche insbesondere das Recht, über das Leben zu richten, beinhaltet. Ein Höchstmass an gerichtlichen Herrschaftsrechten ergibt sich aus der Verleihung einer umfassenden Gerichtsbarkeit in Verbindung von Evokations- und Appellationsprivileg, womit der König darauf verzichtet, einen Streitfall, der ihm bekannt wird, an sich zu rufen, um ihn selber zu beurteilen, bzw. den Untertanen wird die Möglichkeit genommen, das höchste Gericht ausser im Falle der Rechtsverweigerung anzurufen.

Mit der Erlangung der Reichsunmittelbarkeit entsteht zwischen dem territorialen Herrschaftsträger und dem Kaiser bzw. dem Reich eine direkte Zugehörigkeit (Reichsfreiheit). Damit einher geht die Verleihung umfassender Gerichtsbarkeit. Zu dieser treten i. d. R. weitere Herrschaftsrechte hinzu, wie sie der König als Regalien an Fürsten und Städte verleiht.

Privilegien bilden den Anfang von Eigenstaatlichkeit. Durch sie entstehen innerhalb des Reichs somit frühstaatliche Territorien, welche in ihrer herrschaftlichen Strukturierungskraft seit dem 13. Jh. als einzelne Hoheitsgebiete immer stärker aus dem Reichsverband heraustreten. Bereits 1220 bestätigt Friedrich II. den geistlichen Fürsten (Erzbischöfen, Bischöfen und Klosteräbten) verschiedene Herrschaftsrechte unter gleichzeitiger Eindämmung städtischer Expansion (*Confoederatio cum principibus ecclesiasticis*). 1232 erhalten auch die weltlichen Fürsten eine solche Bestätigung (*Statutum in favorem principum*). Manche Fürsten, insbesondere die Reichsfürsten, werden immer mächtiger. Das Reichshofgericht wird 1235 durch den Mainzer Reichslandfrieden als höchste Jurisdiktionsinstanz des Reichs installiert. Friedrich II. richtet nach sizilisch-normannischem Vorbild dieses Gericht für das ganze Reich ein. Durch die häufige Gewährung von *privilegia de non evocando et non appellando* verliert das Gericht aber bereits unter Rudolf I. (1273-1291) an Bedeutung.

Evokations- und Appellationsprivilegien schliessen einen Weiterzug einer Streitsache ans Reichshofgericht oder an andere Gerichte grundsätzlich aus. Es geht hier noch nicht um die Berufung im modernen Sinn, wie sie erst die Kirche im Spätmittelalter kennt, sondern um eine Anrufung bzw. Urteilsschelte, um sich besseres Recht bei einem höheren Gericht, insbesondere vor dem kaiserlichen Hofgericht, anweisen zu lassen.

Im Interesse der Machtkonzentration und Herrschaftskonsolidierung bemühen sich insbesondere Reichsstädte und Kurfürsten, welche ihre Gerichte zur höchsten Instanz befördern, um solche Privilegien. Mit der Goldenen Bulle erlangen sie das Evokationsprivileg. In der Folge verliert das Reichshofgericht im Laufe des 14. Jh. weitgehend seine Bedeutung.

Erst nach 1495 erlebt die Gerichtsbarkeit auf Reichsebene mit dem Reichskammergericht eine neue und nachhaltige Blüte.

2.2. Gerichtsstand und Rechtsverweigerung

Der Territorialisierungsprozess wird nicht nur durch Appellations- und Evokationsprivilegien beschleunigt und verfestigt, sondern auch durch exemptionsähnliche Gerichtsstandsprivilegien. Im Text wird der absolute territoriale Gerichtsstand des Erzbistums anerkannt. Einzig im Fall der Rechtsverweigerung kann ein extraterritorialer Gerichtsstand begründet werden. Dabei steht weniger der Schutz der Untertanen vor mühseligen und unberechenbaren Prozessen im Ausland im Vordergrund als vielmehr die Bindung derselben an das Territorium der aufstrebenden Landesherrschaft. Extraterritoriale Abwesenheitsurteile sind daher ungütig.

Personen, aus den im Text aufgeführten Territorialherrschaften können an kein anderes Gericht als an dasjenige ihres Territorialherrschers (Erzbischof) gelangen. Dadurch wird die Machtstellung des Fürsten in Sachen Hochgerichtsbarkeit eminent erhöht. Der Grundsatz der Territorialherrschaft wird über die Gerichtszuständigkeit zementiert.

Einen Ausnahmefall bildet die Rechtsverweigerung. Wenn sich das Gericht der Territorialherrschaft für unzuständig erklärt oder wenn sich die Gegenpartei nicht auf den Rechtsstreit vor diesem Gericht einlässt, gibt es eine Weiterzugsmöglichkeit und zwar ausschliesslich ans kaiserliche Hofgericht. Dieses amtiert dann als erste Instanz in «fremder» Gerichtshoheit, da der König trotz der Evokationsprivilegien oberster Gerichtsherr im Reich aufgrund des Lehnrechts geblieben ist und im Sinn der Reichslandfrieden auch oberster Garant der Friedensordnung im Reiche ist.

2.3. Machtzuwachs der Kurfürsten zu Lasten des Reichs

Nun stellt sich die Frage, wer diese herrschaftlichen Gestaltungsprozesse vorantreibt, wer über entsprechende Macht und Herrschaftsgewalt verfügt.

Im Quellentext werden aufgeführt: Der Kaiser, die Kurfürsten, Erzbischöfe, Herzöge, Grafen, Pfalz- und Markgrafen, Freiherrn, Edelleute, Lehnleute, Vasallen, Burgvögte, Ritter, Ministerialen, Bürger sowie Untertanen beider Geschlechter und jeden Rangs. Es werden alle Stände bzw. sozialen Schichten angesprochen, weshalb sich die Frage nach Art und Ursache dieser gesellschaftlichen und rechtlichen Schichtung stellt.

Die traditionelle Lehnpyramide, wie sie die im Sachsenspiegel überlieferte Heerschildordnung festhält, kennt eine siebenstufige Hierarchie der Lehnordnung, welche vom König über die Fürsten und Grafen bis zum Gemeinfreien reicht. Die Führungselite ist nach geistlicher und weltlicher Zugehörigkeit aufgeteilt. Die bedeutendsten Elitevertreter sind die Kurfürsten, die als Erzbischöfe von Köln, Mainz und Trier, Herzog von Sachsen, Graf der Mark Brandenburg oder Pfalzgraf bei Rhein auftreten. Auch der König von Böhmen zählt im 14. Jh. zum Kreis der Kurfürsten.

Ihnen gehört die umfassende Gebiets-Gerichtsbarkeit. Darüber steht offensichtlich nur der Kaiser bzw. das kaiserliche Hofgericht. Hinzu kommt ein Mittelbau von Grafen und anderen, die als Lehnleute der Vorgenannten bezeichnet werden können, nämlich Beamte, Ministeriale und Burgmannen. Schliesslich erwähnt der Text die Bürger unterschiedlichen Rangs sowie die übrigen Untertanen der Gebiets-Gerichtsbarkeit, also jene Menschen welche das breite und ökonomischen Mehrwert produzierende Fundament der mittelalterlichen Gesellschaft bildeten.

Die Politik bildet in nachstauferischer Zeit drei Ebenen der Reichshierarchie jenseits der traditionellen Heerschildordnung, nämlich die Ebene des Königs, jene der Kurfürsten und jene der übrigen Bevölkerung. Bemerkenswert ist hier insbesondere die Abspaltung des nicht kurfürstlichen Adels, welcher dadurch tendenziell nivelliert wird, im Verlauf der weiteren Partikularisierung des Reichs allerdings wieder an Bedeutung gewinnt. Nach dem Ende der Stauferherrschaft von 1254 folgt ein Interregnum. Das Reich ist über 20 Jahre lang ohne König. Dies stärkt die Stellung der regionalen Herrschaften. Mit dem Interregnum beginnt auch das Ende des christlich-deutschen Universalismus.

1273 wird Rudolf von Habsburg von den Kurfürsten zum König gewählt.¹ Der König von Böhmen nimmt an der Wahl gar nicht teil. Das Verfahren ist noch unklar und hat keine konstitutive Bedeutung. 1314 kommt es, wie im Hochmittelalter oft der Fall, zu einer Doppelwahl, da man sich nicht einigen kann. Stärker noch als zur Stauferzeit widerspiegelt die Königswahl Parteiinteressen der fürstlichen Elite. Ludwig von Bayern und Friedrich der Schöne von Österreich werden gleichzeitig zu Königen gekürt. Nach der Doppelwahl und den damit verbundenen Unwägbarkeiten wird das Bedürfnis nach Rechtssicherheit schliesslich stärker. Es kommt zu einem Streit über die Festlegung der Wahlerfordernisse. Im Rhenser Weistum von 1338 halten die Kurfürsten fest, dass ihnen allein das Recht zu Kaiserwahl zustehe. Eine päpstliche Approbation der Wahl sei nicht notwendig. Im selben Jahr erlässt Ludwig von Bayern das Reichsgesetz «*Licet iuris*». Danach macht die Wahl durch die Kurfürsten allein den Gewählten zum einzig rechtmässigen Herrscher.

Das Reichstagsrecht sieht vor, dass Reichsfürsten, reichsunmittelbare Grafen und freie Herren das Recht haben, an den Reichstagen teilzunehmen und nach Stimmenmehrheit bindend zu entscheiden.

Die Kurfürsten erhalten die umfassende Landeshoheit, alle wichtigen Regalrechte sowie autonome Gerichtsbarkeit und das Majestätsrecht bestätigt. Das Parallelogramm der Kräfte im Reich verschiebt sich dadurch ganz erheblich in Richtung der Kurfürsten. Sie sind die Pioniere der Landeshoheit. Das Reich wird zum ständischen Staatenbund.

¹ Die Kur wird vom Pfalzgraf zu Rhein treuhänderisch ausgesprochen (Einstimmigkeit i. e. S.).

3. Historische Einordnung

Es handelt sich um ein Kaisergesetz, welches den Stand der Kurfürsten und die Gerichtsbarkeit derselben behandelt. Diese drei Elemente umreißen eine typische Konstellation:

Das Kurfürstengremium gewinnt im Gefolge des Interregnums an Bedeutung und wird im «*Rhenser Weistum*», der «*Licet Iuris*» und in der «*Goldenen Bulle*» im Verlauf des zweiten Drittels des 14. Jh. verrechtlicht. Schliesslich deutet die Thematik der Abtretung des Kaisers von höchstrichterlichen Privilegien auf Territorialherrschaftsebene auf die beginnende Phase der Konsolidierung von Herrschaftsmacht auf der zweiten und dritten lehnrechtlichen Reichsebene hin. Es handelt sich beim vorliegenden Text wohl um einen dieser vorgenannten Rechtsakte.

4. Formale Textbestimmung

4.1. Gattung

Es liegt ein Kaisergesetz in Urkundenform vor. Kaiserliche Rechtsakte werden i. d. R. in der Form einer Urkunde erlassen. Diese sind regelmässig nach folgendem Schema aufgebaut:²

A) Protokoll, B) Haupttext, C) Eschatokoll

Seit dem Mainzer Reichslandfrieden haben Kaisergesetze i. d. R. Satzungscharakter. Privilegien werden einseitig von Seiten eines Herrschaftsträgers gewährt, was typisch ist für Satzungsrecht. Allerdings spielen im vorliegenden Text die Kurfürsten eine Schlüsselrolle, was wiederum eher für faktisches Einungsrecht spricht.

4.2. Sprache und Argumentation

Es handelt sich um einen auf Deutsch übersetzten Text, der im Original in Latein festgehalten wurde. Seit 1235 (*Mainzer Reichslandfriede*) findet auch die deutsche Sprache Verwendung bei der Abfassung von Kaisergesetzen und Reichserlassen. Auch Stadtrechte und Offnungen (*Weistümer*) werden seit 1300 deutsch abgefasst.

Der Text folgt einem logisch klaren Aufbau und weist eine entsprechende Struktur auf.

² **A) Protokoll:** Invocatio (Anrufung Gottes), Intitulatio (Bezeichnung des Ausstellers), Inscriptio (Bezeichnung des Empfängers), Arenga (Absichtserklärung), **B) Haupttext:** Promulgatio (Verkündigungsformel), Narratio (Sachverhalt), Dispositio (Verfügung), Sanctio (Androhung der Folge), Corroboratio (Bezeichnung der Beglaubigung: Siegel), **C) Eschatokoll:** Subscriptiones (Unterschriften des Ausstellers oder dessen Kanzlers), Datierung. Vgl. MARCEL SENN, Rechtsgeschichte – ein kulturhistorischer Grundriss. 3. A., Zürich 2003, FN 27.

4.3. Urheber bzw. Aussteller

Das Gesetz wurde von einem Kaiser entweder Ludwig aus Bayern oder Karl IV. aus Böhmen erlassen. Mitwirkende waren aber die vorerwähnten Stände und mit Sicherheit (zumindest kirchliche) Juristen, die den Kaiser berieten.

4.4. Adressaten

Im Vordergrund stehen die Inhaber der aufstrebenden Territorialherrschaften. Dazu gehören primär die Kurfürsten, aber auch die übrigen Fürsten und insbesondere auch die Städte.

5. Historischer Hintergrund

1346 kommt Karl IV. aus dem Haus der Luxemburger, König von Böhmen, auf den Thron, 1355 wird er zum Kaiser ernannt. Er ist ein Realpolitiker, fördert die Wirtschaft, pflegt den Kontakt zur Hanse und gründet 1348 die Universität Prag. Auf dem Reichstag zu Nürnberg wird die sog. Goldene Bulle erlassen, ein Bündel von Gesetzen, benannt nach dem goldenen Siegel, wobei der Kaiser als Gesetzgeber auftritt und für sich das Recht zur authentischen Interpretation beansprucht. Die wichtigsten Inhalte der Goldenen Bulle sind die Königswahl durch die sieben Kurfürsten als einheitlicher Wahlakt gemäss Mehrstimmigkeitsprinzip, das Gebot der offenen Abstimmung unter der Leitung des Erzbischofs von Mainz, der als letzter stimmt, die Folgepflicht gegenüber Mehrheitsbeschlüssen sowie der Ausschluss einer Doppelwahl. Die päpstliche Approbation der Wahl ist nicht erforderlich. Durch die Goldene Bulle von 1356 findet diese ausschliessliche Wahlkompetenz der sieben Kurfürsten ihre reichsgesetzliche Anerkennung und abschliessende Bestätigung, die bis zur Auflösung des Reichs 1806 im Wesentlichen Geltung behält. Obschon sie als Kaisergesetz imponiert, bringt sie insbesondere die Interessen der Kurfürsten zum Ausdruck. Diese sind nicht nur Königsmacher; die Goldene Bulle sieht auch ein Verbot der Städtebünde vor, das massgeblich im Interesse der Fürsten steht, welche dadurch ihre Machtposition gegenüber den politisch aufstrebenden, wirtschaftlich potenten Städten verteidigen.

6. Gegenwartsbezug

6.1. Zentralismus und Föderalismus heute

Die Verteilung von Herrschaftsgewalt unterliegt auch heute einem fortwährenden Diskurs. So lässt sich für die Schweiz seit Gründung des Bundesstaates 1848 ein starker Trend in Richtung Zentralisierung hoheitlicher Kompetenzen feststellen. Die Kantone haben zahlreiche Zuständigkeiten an den Bund abgetreten. Bund und Kantone neigen andererseits dazu, finanziell aufwändige Vollzugskompetenzen nach

unten, letztlich an die Gemeinden, zu delegieren. Auf europäischer Ebene beobachten wir eine ähnliche Entwicklung. Im Interesse der politischen und ökonomischen Effektivitätssteigerung erlangt die EU von den Mitgliedstaaten immer mehr Kompetenzen. Diese Entwicklung unterscheidet sich von den Partikularisierungsbestrebungen des Mittelalters massgeblich. Die historisch gesehen durchaus erstaunliche Bereitschaft vieler europäischer Staaten, über den Schatten ihrer nationalen Identität zu springen, lässt sich einerseits durch die furchtbaren Erfahrungen der Weltkriege und andererseits mit der Einsicht in die ökonomische Potenz des gemeinsamen Marktes erklären.

6.2. Fremde Gerichte (EU, EFTA, Schweiz)

Anlässlich der Abstimmung über einen Beitritt der Schweiz zum EWR 1992 wurde von den Gegnern argumentiert, ein Beitritt ziehe notwendigerweise die Akzeptanz fremder Gerichte nach sich, was schweizerischer Tradition widerspreche. Mit dem EuGH in Luxemburg verfügt die EU über ein eigenes, letztinstanzliches Gericht, das die nationale Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten beeinflusst und relativiert. Allerdings hat die Schweiz durch den Beitritt zur EMRK bereits eine supranationale Gerichtsbarkeit durch den Europäischen Gerichtshof (früher Kommission) für Menschenrechte in Strassburg akzeptiert, ebenso mit dem Beitritt zur EFTA. Im Zeitalter der ökonomischen und kommunikativen Globalisierung wird es immer schwieriger und dysfunktionaler, an einer rein nationalen, in sich geschlossenen Gerichtsbarkeit festzuhalten. Mit Bezug auf das historische Argument ist zu beachten, dass die Eidgenossenschaft bis 1500 ohnehin zum Reich gehörte und dessen Gerichtsbarkeit anerkannte. Auch später frequentierten Eidgenossen das Reichskammergericht. Der Vorbehalt gegen fremde Richter, wie er in den heutigen Diskussionen traditionsbewusst verlautet, ist ohnehin missverständlich: Der Richter war nur der Verfahrensleiter, nicht auch einer der Urteiler, die stets Einheimische waren. Schliesslich wird dabei auch vergessen, dass ein nicht einheimischer Richter möglicherweise ein Garant neutraler Beurteilung sein kann, weil er mit dem objektivierenden Blick von aussen an die Sache herantritt. Wo freilich mit dem fremden Richter ein aufoktroierter, gar in Abhängigkeit fungierender Richter gemeint sein sollte, versteht es sich von selbst, dass dieser inakzeptabel ist.

Quelle

Lateinischer Originaltext: Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, bearb. v. KARL ZEUMER, 1. Teil: Von Otto II. bis Friedrich III., 2., verm. Aufl., Tübingen: Mohr (Siebeck) 1913, S. 202, 203. Im Folgenden verwendete deutsche Übersetzung: Arno Buschmann, Kaiser und Reich. Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation vom Beginn des 12. Jahrhunderts bis zum Jahre 1806 in Dokumenten, Teil I: Vom Wormser Konkordat 1122 bis zum Augsburger Reichsabschied von 1555, 2., erg. Aufl., Baden-Baden: Nomos 1994, S. 131-133. Hinweis: Ein späterer Zusatz aus der Regierungszeit Karls IV., der sich in der Böhmisches Ausfertigung findet, wurde hier weggelassen. Er bezieht sich auf Lehnsleute verschiedener Herren und räumt diesen das Recht auf gerichtlichen Zweikampf und auf Anrufung des Reichshofgerichtes ein.